

# Satzung der Stadt Jena über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (Ablösesatzung)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2002 (Amtsblatt 08/02, S. 82)

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 20.02.2019 (Amtsblatt 25/19 vom 27.03.2019, S. 294)

Die Stadt Jena erläßt auf der Grundlage von §§ 5 und 21 Abs. 3 f der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 (Gesetzblatt I Nr. 28) i.V.m. §§ 49 und 83 der Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (Gesetzblatt I Nr. 63) folgende Satzung über die Ablösung von der Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen:

## § 1

### Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung für ein Gebiet der Stadt untersagt oder eingeschränkt, kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtung nach § 49 Abs. 1-2 ThürBO auch dadurch erfüllen, daß er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt. Der Geldbetrag wird entsprechend § 49 Abs. 4 ThürBO verwendet.

(2) Ein Anspruch des Bauherren auf eine Ablösung von der Stellplatzverpflichtung besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

## § 2

### Geltungsbereiche

Die Geltungsbereiche der Ablösebeträge werden durch die Einteilung des Stadtgebietes in Zonen festgelegt. Für die nicht durch Satzungsbeschluß begrenzten Zonen gilt Anlage 1. Die Grenzen der Geltungsbereiche werden jeweils durch die Straßenmitte bestimmt.

## § 3

### Festsetzung der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen erhebt die Stadt Jena Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Gesamtkosten. In die Gesamtkosten fließen die Kosten für den Grunderwerb und die durchschnittlichen Herstellungskosten pro Stellplatz für das jeweilige Stadtgebiet ein.

(2) Die Ablösesummen für die einzelnen Zonen betragen:

Zone I	Altstadt	16.000,00 €
Zone II	Innenstadt außer Altstadt	11.000,00 €
Zone III	Nebenzentren und Ortslagen	6.000,00 €
Zone IV	übriges Stadtgebiet	3.000,00 €
Zone V	Sanierungsgebiete in den Grenzen der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete "Sophienstraße" und "Karl-Liebknecht-Straße"	7.500,00 €

- (3) Die Zahlung der Ablösebeträge wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.
- (4) Die Stadt Jena behält sich eine Anpassung der in Abs. 2 festgelegten Ablösebeträge entsprechend der Entwicklung der Bau- und Bodenpreise durch Satzungsänderung vor.
- (5) Die in DM ausgewiesenen Beträge gelten bis zum 31.12.2001. Ab dem 01.01.2002 gelten die in Euro ausgewiesenen Beträge.

## § 4 Inkrafttreten\*)

Die Änderung der Ablösesummen für die Zonen I und II gelten nicht für vor Inkrafttreten der vom Stadtrat der Stadt Jena am 20.02.2019 beschlossenen Satzungsänderung förmlich eingeleitete Baugenehmigungsverfahren. Diese werden nach der bisher geltenden Vorschrift über die festgesetzten Ablösesummen abgeschlossen.

\*) Die ursprüngliche Fassung trat am 26.11.1991 in Kraft

### Anlage 1 zur Satzung der Stadt Jena über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen



Begrenzung der Flächen innerhalb der Zone III (Nebenzentren und Ortslagen)  
Begrenzung der Flächen durch Straßen bzw. deren gradlinige Verlängerung in der Folge südliche - westliche - nördliche - östliche Begrenzung

**J e n a - S ü d**

Lobeda-West  
Stauffenbergstraße  
Fregestraße  
Alfred-Diener-Straße  
Emil-Wölk-Straße

**Lobeda-Ost**

Salvador-Allende-Platz  
Landstraße (LIO 77)  
Ebereschenstraße  
Erlanger Allee

**Lobeda**

Stadtgraben  
Pforte/Diakonatsgasse  
Susanne-Bohl-Straße/Am Küchenhof  
Nikolaus-Theiner-Straße

**Burgau**

Straße an der Tankstelle  
Keßlerstraße  
Mühlgraben (NO)

**S t a d t m i t t e**

Jena-Ost (Camsdorfer Brücke)  
Camsdorfer Straße  
Camsdorfer Ufer/Wenigenjenaer Ufer  
Kieserstraße/An der Leite  
Maurerstraße

**Jena-Ost (Paradiesbrücke)**

Petersenplatz  
Schnellstraße/Paradiesbrücke  
Saale  
Camsdorfer Ufer

**Magdelstieg**

Mittelstraße  
Tatzendpromenade  
Am Birnstil/Fichteplatz/  
Fritz-Reuter-Straße  
Hornstraße

**J e n a - N o r d**

Nord I  
Anliegergrundstücke am  
Emil-Höllein-Platz zwischen  
Dornburger und Camburger Straße

**Nord II**

Schützenhofstraße  
Zitzmannstraße  
Sachseneckweg  
Naumburger Straße